

Informationen des Straßenverkehrsamtes über verkehrsrechtliche Regelungen

Mit der Einführung der StVO 2013 hat der Ordnungsgeber das Ziel vorgegeben vorrangig die stärkere Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer zu betonen und zu fordern. Ziel ist es weiterhin den Abbau des „Schilderwaldes“ voranzutreiben.

Die allgemeinen Verkehrsregeln der StVO müssen wieder mehr Beachtung finden. Nur verdeckte, für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbare Gefahren, bedürfen einer Warnung oder Regelung durch Verkehrszeichen.

Auf besondere Gefahrenstellen wird mit Gefahrzeichen hingewiesen.

Die *Gefahrzeichen* mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit – insbesondere zur *Verringerung der Geschwindigkeit*.

Die Bahnübergänge - beschränkt oder unbeschränkt - werden künftig alle mit den bisher nur für unbeschränkte Übergänge beschilderten Zeichen (Symbol Zug) beschildert.

Diese beinhalten seit 1.4.2013 ein Überholverbot.

Im Landkreis Zwickau ist die Umschilderung auf den klassifizierten Straßen (außer in Waldenburg) abgeschlossen.

Der für den Radverkehr mit Leitlinien markierte Schutzstreifen darf nur bei Bedarf überfahren werden. Auf diesen Schutzstreifen darf nicht geparkt werden.

Auf Wegen die mit den Verkehrszeichen „Radweg“ , „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ sowie „Getrennter Rad- und Gehweg“ beschildert sind, gilt für den Radverkehr eine Benutzungspflicht. Auf Gehwegen, auf denen durch Zusatzzeichen das Benutzen des Radverkehrs erlaubt ist, besteht ein Benutzungsrecht allerdings unter Rücksichtnahme des Fußgängerverkehrs.

Insofern die o.g. Zeichen nur rechts angebracht sind gelten sie auch nur in diese Richtung.

Die Freigabe „linker“ Radwege ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO auf Grund besonderer Gefahren an mehrere Voraussetzungen gebunden.

Hinweisen möchten wir noch auf den § 6 der StVO der klarstellt, dass wer an einer Fahrbahnverengung oder einem Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen muss. Derartige Situationen werden in der dauerhaften Verkehrsregelung nicht mehr beschildert, es sei denn der Vorrang wird anders festgelegt.